

53 Cg 25/19a

UNTERLASSUNGSVERGLEICH

abgeschlossen in der Verhandlung vor dem Handelsgericht Wien am 05.12.2019
zwischen

Klagende Partei: **Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**
vertreten durch: Dr. Walter REICHHOLF, Rechtsanwalt in Wien

Beklagte Partei: **Cash 4 Car GmbH**
vertreten durch: Stanek Raidl Konlechner Rechtsanwälte OG, Rechtsanwälte in Wien

I. Die beklagte Partei verpflichtet sich, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

1. **Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01. Februar 2011) gelten für alle Mietverträge der Cash4Car Autobelehrung und Autovermietungs GmbH.**
2. **Vertragspartner der Vermieterin werden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich die Unterzeichner des Mietvertrages.**

3. **Der Mieter hat bei Übergabe zu überprüfen und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass**
 - **das Mietfahrzeug ohne erkennbare Beschädigung übernommen wurde,**
 - **das Mietfahrzeug vollgetankt ist,**
 - **er sich von der Unversehrtheit diverser Plomben, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeuges, der Vollständigkeit der Wagenpapiere, dem Vorhandensein des Warndreieckes, der Warnweste, des Verbandskastens und des Reserverades überzeugt hat,**
 - **allfällige erkennbare Beschädigungen durch den Vermieter festgehalten wurden.**

4. **Ab der Übergabe des Fahrzeuges trägt ausschließlich der Mieter die Gefahr für den Verlust des Fahrzeuges oder Beschädigung desselben.**

5. **Die Vermieterin behält sich ausdrücklich das jederzeitige Recht vor, dem Mieter in der Station der Vermieterin, in welcher das Fahrzeug durch den Mieter angemietet wurde, ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ohne daß dies irgendeinen Einfluß auf das bestehende Vertragsverhältnis haben kann. Macht die Vermieterin von diesem Recht Gebrauch, so hat sie dies dem Mieter schriftlich anzuzeigen; der Mieter ist sodann verpflichtet, 7 (sieben) Tage nach Erhalt der Anzeige, der Aufforderung der Vermieterin zur Rückstellung des Mietfahrzeuges gegen Aushändigung des Ersatzfahrzeuges, nachzukommen. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne der Ziffer III.1.4. dar und berechtigt die Vermieterin, das Mietverhältnis entsprechend zu kündigen. Für das Ersatzfahrzeug gelten dieselben Vertragsbedingungen.**

6. **Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils aktuellen Tarifliste, welche in den Geschäftsräumen der Vermieterin ausliegt, sowie im Internet auf deren Website einzusehen ist, bzw. dem Kunden auf Verlangen auch zugesendet wird, und wird durch die Mietdauer (vereinbarter Beginn und vereinbartes Ende des Mietverhältnisses) und den Fahrzeugtyp bestimmt.**

7. **Bei Beschädigung der Plombe oder des Kilometerzählers, aus welchem Grund auch immer, sowie im Falle der Nichtbenachrichtigung des Vermieters bei Versagen des Kilometerzählers, ist die Vermieterin berechtigt, der Mietpreisabrechnung eine tägliche Fahrtstrecke von den im Mietvertrag vereinbarten Kilometern**

zugrunde zu legen, es sei denn, der Mieter kann den Nachweis erbringen, daß ihn an der Beschädigung der Plombe oder des Kilometerzählers, sowie an der Nichtbenachrichtigung der Vermieterin kein Verschulden trifft, bzw. daß er eine geringere Kilometerleistung als die vereinbarte in Anspruch genommen hat.

8. Der Mietpreis erhöht sich nach einer Mietvertragsdauer von 6 (sechs) Monaten automatisch um 3 % (drei Prozent) des bei Vertragsabschluß vereinbarten Mietpreises. Die Vermieterin ist berechtigt, entstehende Erhöhungen auch rückwirkend (maximal jedoch auf 3 Jahre) zu begehren.
9. In Entsprechung der Ziffer IV.1.3. (unten) ist der Mieter zur Vornahme erforderlicher Services sowie allfälliger erforderlicher Reparaturen verpflichtet und kontrahiert direkt mit der entsprechenden Werkstätte, welche eine autorisierte Hersteller-Werkstätte in Österreich zu sein hat (siehe auch Ziffer IV.). Die Kosten für Service, Reifen, Reparaturen, Verschleißteile, etc., sowie die Umsatzsteuer aus all diesen Beträgen sind daher vom Mieter direkt zu tragen und durch diesen an die von ihm beauftragte Werkstätte zu entrichten. Eine Kopie der Rechnung ist der Vermieterin unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sollten derartige Kosten dennoch der Vermieterin in Rechnung gestellt werden, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung binnen 10 Tagen nach Zugang der Bekanntgabe durch die Vermieterin.
10. Bei Mietverträgen mit einer Dauer von bis zu 21 Tagen trägt die Vermieterin die Kosten für Service und Verschleiß bei ordnungsgemäßem Gebrauch und normaler Abnutzung; außerdem trägt die Vermieterin die Kosten für Service und Verschleiß bei ordnungsgemäßem Gebrauch und normaler Abnutzung, sofern dies bei Mietverträgen mit einer Dauer von mehr als 31 Tagen explizit vereinbart ist („Full-Service-Mietvertrag“).
11. Zusätzliche Einbauten, Änderungen, etc. darf der Mieter nur nach schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchführen.
12. Das Bekleben mit Schrift- oder sonstigen Zeichen sowie die Beschriftung des Mietfahrzeuges bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.
13. Trotz erteilter Genehmigung ist das Mietfahrzeug zum Ende des Mietverhältnisses frei von jeglicher Beschriftung oder Beklebung zurückzustellen, widrigenfalls

die Vermieterin berechtigt ist, eine Reinigungspauschale von EUR 240,00 in Rechnung zu stellen; ...

14. ... sollte die Beschriftung der Vermieterin erneuert werden müssen, ist sie berechtigt, hierfür eine Wiederherstellungspauschale in Höhe von EUR 360,00 in Rechnung zu stellen.
15. Beträgt die Rechnungssumme mehr als EUR 150,00, ist die Mietvertragsgebühr vom Mieter zu entrichten.
16. Überdies ist die Vermieterin im Verzugsfall berechtigt, Mahnspesen in Höhe von EUR 18,00 je Mahnung sowie Verzugszinsen in der Höhe von 8, % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, p.a., zu berechnen.
17. Erfolgt die Bezahlung des Mietzinses durch Bankeinzug und wird mangels Deckung zu Lasten der Vermieterin eine Rücklastschrift der bereits durchgeführten Zahlung durch das Kreditinstitut vorgenommen, so ist der Mieter überdies zum Ersatz der der Vermieterin angelasteten Bankgebühren sowie zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 36,00 verpflichtet.
18. Der Mieter ist nicht berechtigt, im Falle von Schäden oder Störungen des Fahrzeuges die fälligen Mietpreiszahlungen zu verweigern; ...
19. ... er ist ferner nicht berechtigt, aus zeitweiligen Störungen oder erforderlichen Reparaturen des Mietfahrzeuges irgendeine Rechtsfolgen (insb. Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche) geltend zu machen. Gleiches gilt im Falle eines vorzunehmenden Services (vgl. Ziffer IV.), Kulanz, Verschleiß- oder Garantireparaturen.
20. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Vermieterin aus Schadenersatzansprüchen auf 10 % des vereinbarten Mietpreises.
21. **WICHTIG:** Zahlungen des Mieters werden in Abweichung der gesetzlichen Bestimmungen nicht auf die älteste, beschwerlichere Schuld, sondern auf die im jeweiligen Überweisungsmonat fällig gewordenen Monatsbeträge angerechnet.
22. **WICHTIG:** Der Mietpreis kann – ausgenommen im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vermieterin – mit etwaigen Gegenforderungen, welche dem Mieter gegen die Vermieterin zustehen, nicht aufgerechnet werden, es sei denn, die Forde-

zung ist ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

23. Sofern nach Beendigung sämtlicher zwischen den Vertragsparteien abgeschlossener Mietverträge über sämtliche Fahrzeug feststeht, daß keine Forderungsrückstände mehr bestehen, ist die nicht verbrauchte Kautionssumme dem Mieter binnen 8 (acht) Wochen nach ordnungsgemäßer Beendigung sämtlicher Mietverhältnisses und Rückgabe sämtlicher Mietfahrzeuge auf dessen inländisches Bankkonto zurückzuzahlen.
24. Ein wichtiger Grund auf Seiten der Vermieterin, welcher die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins sofort vorzeitig zu beenden, liegt jedenfalls in folgenden Fällen vor:
wenn eine wesentliche Vertragsverletzung des Mieters vorliegt. Diese liegt vor, wenn:
- der Mieter der Aufforderung zur Rückstellung des Fahrzeuges gegen Erhalt eines Ersatzfahrzeuges gemäß der Bestimmung der Ziffer I.2.3. nicht nachkommt.
25. Ein wichtiger Grund auf Seiten der Vermieterin, welcher die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins sofort vorzeitig zu beenden, liegt jedenfalls in folgenden Fällen vor:
wenn eine wesentliche Vertragsverletzung des Mieters vorliegt. Diese liegt vor, wenn:
- der Mieter entgegen der Bestimmung der Ziffer IV.1.4. seiner Verpflichtung zur Vornahme des Services nicht nachkommt oder dieses in einer nicht autorisierten Hersteller-Werkstätte vornimmt.
26. Ein wichtiger Grund auf Seiten der Vermieterin, welcher die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins sofort vorzeitig zu beenden, liegt jedenfalls in folgenden Fällen vor:
wenn eine wesentliche Vertragsverletzung des Mieters vorliegt. Diese liegt vor, wenn:
- der Mietwagen ... in einem die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand gelenkt wird, wobei ein alkoholisierte Zustand stets bei Überschreiten

der 0,0 ‰ –Grenze gegeben ist.

27. **VERFALLSKLAUSEL:** macht die Vermieterin von ihrem Recht, den Mietvertrag aufzulösen, keinen Gebrauch, so ist sie dennoch berechtigt, das Mietfahrzeug zurückzunehmen und den gesamten, noch aushaftenden Restmietzinses sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Kommt der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung durch Begleichung des gesamten, aushaftenden Mietpreises innerhalb der durch die Vermieterin gesetzten Zahlungsfrist nach, so verpflichtet sie sich zur erneuten Überlassung des Mietfahrzeuges an den Mieter bis zum vereinbarten Mietende. Kommt der Mieter der Zahlungsverpflichtung erneut nicht nach, so ist die Vermieterin wiederum berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen.
28. Ein wichtiger Grund auf Seiten der Vermieterin, welcher die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins sofort vorzeitig zu beenden, liegt jedenfalls in folgenden Fällen vor:
- wenn eine wesentliche Vertragsverletzung des Mieters vorliegt. Diese liegt vor, wenn:
 - wenn der Mieter falsche Angaben zu seiner Person gemacht hat.
29. Ein wichtiger Grund auf Seiten der Vermieterin, welcher die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins sofort vorzeitig zu beenden, liegt jedenfalls in folgenden Fällen vor:
- wenn eine wesentliche Vertragsverletzung des Mieters vorliegt. Diese liegt vor, wenn:
 - Wenn sich die Bonität des Mieters nach Vertragsabschluss verschlechtert.
30. Wird der Mietvertrag durch die Vermieterin aus wichtigem Grund aufgelöst, so ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin zur Abgeltung aller Nachteile 35 % des noch aushaftenden Restmietzinses als Konventionalstrafe zu bezahlen. Sollte der tatsächliche Schaden höher sein, so ist die Vermieterin berechtigt, den tatsächlich eingetretenen, höheren Schaden zu begehren.
31. Im Falle des Untergangs des Fahrzeuges (sei es durch Diebstahl oder Unfall-Totalschaden) endet das Mietverhältnis automatisch, es sei denn, die Vermieterin macht von ihrem Recht, gem. Ziffer I.2.3. Gebrauch und stellt ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

32. Das Fahrzeug ist ... in dem vom Mieter übernommenen Zustand ... zurückzugeben.
33. Wird das Mietfahrzeug nicht an dem vereinbarten Ort und/oder zur vereinbarten Zeit zurückgegeben, treten allfällige Haftungsbeschränkungen außer Kraft.
34. Muss das Mietfahrzeug aufgrund nicht rechtzeitiger Rückgabe durch den Mieter durch die Vermieterin (oder durch eine von ihr beauftragte Fremdfirma) selbst sichergestellt und abtransportiert werden, verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 588,00 zzgl. EUR 1,50 je Kilometer Entfernung vom Sitz der Vermieterin. Hierzu gehören insbesondere auch Einzugs- bzw. Sicherstellungskosten, das sind also jene Kosten, die der Vermieterin durch die Beauftragung einer Fremdfirma mit der Sicherstellung und dem Abtransport des Fahrzeuges entstehen.
35. **WICHTIG:** In diesem Zusammenhang erklärt der Mieter schon jetzt auf Besitzstörungs-, bzw. Unterlassungs-, bzw. Herausgabeklagen für den Fall der Notwendigkeit des Einzuges, bzw. Sicherstellung des Fahrzeuges durch die Vermieterin zu verzichten und nimmt die Vermieterin diesen Verzicht hiermit ausdrücklich an. Die Vermieterin und deren Mitarbeiter, sowie die allenfalls von der Vermieterin mit der Sicherstellung des Fahrzeuges beauftragte Fremdfirma und deren Mitarbeiter werden sohin vom Mieter berechtigt, im Besitz, bzw. Eigentum des Mieters stehende Grundstücksflächen zu betreten, bzw. zu befahren, um das sichergestellte Fahrzeug abzutransportieren. Der Mieter verzichtet diesfalls ausdrücklich auf allfällige Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin.
36. Das Fahrzeug wird dem Mieter voll betankt übergeben und ist vom Mieter voll betankt und gereinigt, sohin also in jenem Zustand, wie es der Mieter übernommen hat, zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die jeweilige Vollbetankung anfallenden Kraftstoffkosten von EUR 2,40 je Liter Diesel oder Super zuzüglich einer Aufwandspauschale von EUR 36,00 sowie einer Reinigungspauschale von EUR 150,00 zu tragen.
37. Für das Entfernen von Beklebungen oder anderen Beschriftungen wird eine Reinigungspauschale von EUR 240,00 in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer II.3.2.).
38. Der Mieter hat das Fahrzeug schonend und sorgsam zu behandeln. Er verpflicht-

tet sich, das Mietfahrzeug im übernommenen Zu-stand zu erhalten und Reparaturen und Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen (siehe jedoch Ziff. II.2.2.).

39. Der Mieter erklärt, die Vermieterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungs- und Erneuerungspflicht schad- und klaglos zu halten.
40. Zur Sorgfaltspflicht des Mieters gehören insbesondere ... die Einhaltung der Service-Intervalle laut Herstellervorgaben.
41. Der Mieter ist weiters verpflichtet, das Fahrzeug zur Überprüfung nach § 57a KFG termingerecht auf seine Kosten vorzuführen (siehe jedoch Ziffer II.2.2.).
42. Der Mieter ist zur Vornahme von Reparaturen und Services (in den vorgeschriebenen Intervallen laut Herstellervorgabe) auf eigene Kosten verpflichtet (siehe jedoch Ziffer II.2.2.).
43. **WICHTIG:** Nimmt der Mieter entgegen seiner Verpflichtung die erforderlichen Services nicht vor, so ist er zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 2.500,00 pro unterlassenem Service verpflichtet!
44. Der Mietwagen darf durch den/die Mieter weder in einem durch Alkohol (wobei ein alkoholisierte Zustand stets bei Überschreiten der 0,0 ‰ – Grenze gegeben ist), ... gelenkt werden.
45. Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Vermieterin.
46. Sofern der Mieter ungenehmigte Auslandsfahrten unternimmt (auch wenn die Vermieterin hiervon erst nach Rückgabe des Fahrzeuges Kenntnis erlangt), ist die Vermieterin berechtigt, unbeschadet sonstigen Schadensersatzanspruchs, eine Zusatzgebühr von pauschal EUR 250,00 zu verlangen.
47. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Fahrzeug und seiner dazugehörigen Ausrüstung entstehen, es sei denn, er kann den Nachweis erbringen, dass ihn am eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft.
48. Sämtliche Bestimmungen des Mietvertrages und der Allgemeinen Mietbedingungen sowie die Preisliste gelten sowohl für den Mieter als auch für die zugelassenen Fahrer und Lenker.

49. Für die Einhaltung des Mietvertrages haftet der Unterzeichner auch dann, wenn er trotz nicht ausreichender Vertretungsbefugnis für eine juristische Person oder einen sonstigen Dritten unterzeichnet.
50. Ansonsten haftet die Vermieterin – außer bei Personenschäden – für einen Schaden des Mieters, egal aufgrund welcher Tatsachen oder aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Verschulden bei Vertragsabschluss, etc.) insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden und Ansprüche Dritter nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der Vermieterin oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen.
51. **WICHTIG:** Die Haftung der Vermieterin ist jedenfalls auf 100 % des vereinbarten Mietpreises beschränkt.
52. Ebenso ist eine Haftung der Vermieterin für Verlust oder Beschädigung von in das Mietfahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.
53. Für sämtliche aus dem Mietvertrag resultierenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Ort des Sitzes der Vermieterin zuständigen Gerichtes vereinbart.
54. Vertragliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben sohin keine Gültigkeit.
55. Sämtliche im Rahmen des Mietvertrages abzugebende rechtsgeschäftliche Erklärungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen.
56. **WICHTIG:** Diese Erklärungen – sei es per Post, Fax oder E-Mail – gelten, solange der Vermieterin nicht durch den Mieter eine andere Postadresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse bekanntgegeben wird, mit der Absendung durch die Vermieterin an die in diesem Vertrag angegebene Postadresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Mieters als zugestellt.
57. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung per Post ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

2. Die beklagte Partei verpflichtet sich, der klagenden Partei die mit € 3.451,76 (darin € 743,00 Pauschalgebühr und € 451,46 an 20 % USt.) verglichenen Prozesskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu bezahlen.
3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, diesen Unterlassungsvergleich im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Vergleichsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtswirksamkeit dieses Vergleiches einmal österreichweit im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Neue Kronenzeitung“ auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und mit Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.
4. Die beklagte Partei kann sich von der Vergleichsveröffentlichung laut Punkt 3. dadurch befreien, dass sie den Unterlassungsvergleich in vollem Umfang beginnend binnen 4 Wochen ab Vergleichsabschluss für die Dauer von 3 Monaten auf der von ihr betriebenen Website www.cash4car.co.at oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website, auf der sie Autovermietungen anbietet, unter der dann hierfür gültigen Internetadresse derart zu veröffentlichen, dass die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite angekündigt und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei diese in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, -farbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabstände so vorzunehmen ist, wie dies auf der Website www.cash4car.co.at im Textteil üblich ist.

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte